

Antrag auf

- Generalzulassung von gewerblichen Tätigkeiten auf den landeseigenen Friedhöfen Berlins
 - Einzelzulassung von gewerblichen Tätigkeiten im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
- Gemäß § 6 Friedhofsordnung vom 19.11.1997 (GVBl. S. 614)

Gewerbetreibender / Firma:

Vertretungsberechtigter:

Art der gewerblichen Tätigkeit:

Nachweis der Sachkunde und der Betriebshaftpflichtversicherung (Belege sind in Kopie beizufügen)

Bitte füllen Sie die für Ihr Gewerbe zutreffenden Felder aus

	Name / Nummer / Ort	Datum
Innungs-, Fach- oder Berufsverbandsmitgliedschaft		
Eintragung in die Handwerksrolle		
Gärtnergehilfenprüfung		
Sonstiges		
Betriebshaftpflichtversicherung		

Innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragsstellung wurde keine Zulassung aufgrund von Unzuverlässigkeit widerrufen.

Die Zulassung wird für 1 Jahr; 2 Jahre beantragt.

Es werden ___ Ausfertigungen der Zulassung benötigt (bei Einzelzulassungen sind bis zu drei Ausfertigungen und bei Generalzulassungen bis zu fünf Ausfertigungen sind kostenfrei).

Unterschrift / Datum

Nur von der Friedhofsverwaltung auszufüllen: Die Voraussetzungen liegen – nicht – vor. Die Zulassung kann – nicht – erteilt werden. _____, - € Gebühren sind unter dem Kassenzeichen _____ erhoben worden. Unterschrift des Bearbeiters / Datum

Auszug aus der Friedhofsordnung vom 19. November 1997 (GVBl. S. 614)

§ 6 Zulassung von Gewerbetreibenden

(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf einem Friedhof bedürfen der vorherigen Zulassung durch eine Friedhofsverwaltung. Diese erfolgt in Form einer Generalzulassung für sämtliche Friedhöfe oder in Form einer Einzelzulassung für die Friedhöfe eines Bezirkes. Die Zulassung gilt zwei Jahre. Sie kann mit Auflagen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die Zulassungsbescheinigung muss bei jeder gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof mitgeführt werden.

(2) Zugelassen werden dürfen Tätigkeiten, die mit dem Friedhofsziel in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Als mit dem Friedhofsziel nicht vereinbar gilt insbesondere das Anbieten von Dienstleistungen und Waren aller Art. Die Zulassung berechtigt zum Befahren der Wege nach Maßgabe der von den einzelnen Friedhofsverwaltungen gemäß Absatz 5 getroffenen Regelungen.

(3) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Gewerbetreibende die erforderliche fachliche und persönliche Zuverlässigkeit besitzt, eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abgeschlossen hat und die Unfallverhütungsvorschriften der ihn betreffenden Berufsgenossenschaft anerkennt. Der Nachweis der fachlichen Zuverlässigkeit (Sachkunde) wird widerlegbar vermutet bei

1. sämtlichen Gewerbetreibenden durch Mitgliedschaft in einer Innung oder in einem Fach- oder Berufsverband,
2. Gärtnern, wenn die gärtnerischen Arbeiten durch eine Fachkraft ausgeführt oder zumindest überwacht werden, die die Gehilfenprüfung des Ausbildungsberufs „Gärtner“ abgelegt hat,
3. Steinmetzen und Bildhauern durch Eintragung in die Handwerksrolle.

Der Nachweis der Sachkunde kann im übrigen insbesondere durch Zeugnisse oder fertiggestellte Arbeiten erbracht werden. Die Vermutung des Satzes 2 gilt nicht, wenn eine Zulassung des Antragstellers innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung auf Grund von fachlicher Unzuverlässigkeit widerrufen wurde.

(4) Generalzulassungen kann sowohl die Friedhofsverwaltung des Bezirkes, in dem sich die Hauptniederlassung des Gewerbebetriebes befindet, als auch die Friedhofsverwaltung des Bezirkes, in dem der Gewerbetreibende überwiegend tätig ist, erteilen. Einzelzulassungen erteilt jede Friedhofsverwaltung für ihren Bezirk.

(5) Der Gewerbetreibende ist an die Auflagen der Friedhöfe gebunden. Zu den Auflagen gehören insbesondere die Zeiten, zu denen gewerbliche Tätigkeiten erlaubt sind, sowie die Bestimmung der zulässigen Achslast der Fahrzeuge. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung die amtlichen Kennzeichen der eingesetzten Fahrzeuge mitzuteilen.

§ 7 Anzeigepflicht von Gewerbetreibenden

Der Gewerbetreibende hat der zuständigen Friedhofsverwaltung jede gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof vor Beginn anzuzeigen. Näheres regelt die Friedhofsverwaltung.

§ 8 Widerruf der Zulassung

Die Zulassung gemäß § 6 Abs. 1 kann durch schriftlichen Bescheid widerrufen werden, wenn die erforderliche fachliche oder persönliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist. An der persönlichen Zuverlässigkeit fehlt es insbesondere, wenn der Gewerbetreibende wiederholt und schwerwiegend

1. gegen Auflagen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 5,
2. gegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 verstößt oder
3. Anordnungen des Friedhofspersonals gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht befolgt.